

# **Satzung** **über die Erhebung einer** **Vergnügungssteuer**

**vom 27. November 1995**  
**Rechtsstand AB 1:01:2002**  
**(inkl. Satzung zur Anpassung örtlicher**  
**Satzungen an den EUR v. 02.07.01)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 6 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchardt am 27.11.1995 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1** **Steuererhebung**

Die Gemeinde Kirchardt erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

## **§ 2** **Steuergegenstand**

1. Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereit gehalten werden.
2. Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

## **§ 3** **Steuerbefreiungen**

1. Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind:
  - a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),

- b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereit gehalten werden.
- c) Billardtische, Tischfußballgeräte und Dartspiele,
- d) Musikboxen, Musikinstrumente, Fernseh-, Rundfunk- und Videogeräte
- e) Kegelbahnen sowie Sport- und Trainingsgeräte

## **§ 4** **Steuerschuldner**

1. Steuerschuldner ist der Aufsteller (Unternehmer); mehrere Unternehmer haften als Gesamtschuldner.
2. Neben dem Unternehmer haftet als Gesamtschuldner jeder zur Anmeldung Verpflichtete (§ 8, Abs. 2)

## **§ 5** **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

1. Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
2. Entfällt bei einem steuerfreien Gerät die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach §3 Abs. 1.
3. Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

## **§ 6** **Erhebungsform und Steuersatz**

1. Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen und nach der Anzahl der Spielgeräte bzw. Spieleinrichtungen erhoben.

2. Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

a) In Gaststätten, Diskotheken, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten je Gerät

mit Gewinnmöglichkeit 55,-- EUR  
ohne Gewinnmöglichkeit 35,-- EUR

b) In Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung je Gerät

mit Gewinnmöglichkeit 110,-- EUR  
ohne Gewinnmöglichkeit 70,-- EUR

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

3. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

4. Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

5. Macht der Steuerschuldner glaubhaft, daß während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuererhebung nicht berücksichtigt.

## § 7

### Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## § 8

### Anzeigepflichten

1. Die Aufstellung und die Abschaffung (Entfernung) eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
2. Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Gerätes im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
3. Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 6 Abs. 6 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

## § 9

### Übergangsvorschriften

1. Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
2. Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Geräte und Spieleinrichtungen sind innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Im übrigen gilt § 8 entsprechend.
3. Für das erste halbe Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung werden nur die halben Steuersätze nach § 6 erhoben.

## § 10

### Steueraufsicht

Zur Ausübung der Steueraufsicht sind die von der Gemeinde Beauftragten berechtigt, die Aufstellungsorte und andere Räume im Sinne von § 2 zu überprüfen.

## **§ 11 Zuwiderhandlungen**

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung sind im Sinne des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg die Strafvorschriften der Abgabenordnung über die leichtfertige Steuerhinterziehung sowie Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung über die leichtfertige Steuerverkürzung in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kirchartd, den 27.11.1995

Kübler  
Bürgermeister